

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Vohburg a. d. Donau erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Kultur- und Festausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern**
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern des Stadtrats**
- c) den Umwelt-, Landwirtschaft- und Nachhaltigkeitsausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern**

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a) c) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.

(3) Der Ausschuss nach Absatz 1 Buchstabe c) ist vorberatend tätig. Der Kultur- und Festausschuss beschließt im Rahmen seiner Befugnisse nach § 7 der Geschäftsordnung anstelle des Stadtrats (beschließender Ausschuss).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 60,-- Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses sowie offiziell angeordnete Besichtigungen, Exkursionen etc. Ferner wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 60,-- Euro als Ersatz für notwendiges Büro- und Verbrauchsmaterial bezahlt.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,-- Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

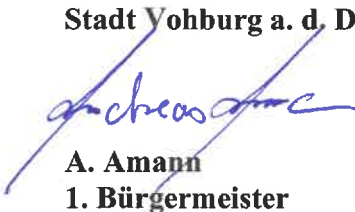
Der/die zweite und dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 20. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2020 außer Kraft.

Vohburg a. d. Donau, den 13. Mai 2026

Stadt Vohburg a. d. Donau



A. Amann
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk


Der Stadtrat Vohburg hat die vorstehende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in seiner Sitzung am 12.05.2026 beschlossen.

Die Satzung wurde am 13. Mai 2026 ausgefertigt und am selben Tag im Rathaus der Stadt Vohburg a. d. Donau, Ulrich-Steinberger-Platz 12, Zimmer 101, zu jedermanns Einsicht öffentlich niedergelegt.

Auf die Niederlegung wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20. Mai 2026 angeheftet und am 10. Juni 2026 wieder abgenommen.

Vohburg a. d. Donau, den 13. Mai 2026

Stadt Vohburg a. d. Donau



A. Amann
1. Bürgermeister